

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 10. October 1874.) Nr. 18.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1874, Z. 15.357,
Mag. Z. 103.434,

betreffend die Evidenthaltung jener Stellungspflichtigen, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.

Nach §. 12.3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes sind Stellungspflichtige, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist, in demjenigen Stellungsbezirke zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht heranzuziehen, in welchem sie am 1. December des der Stellung voraus gegangenen Jahres ihren Aufenthalt hatten.

Behufs der weiteren Evidenthaltung solcher Stellungspflichtigen ist es wünschenswerth, daß jedesmal sofort die Heimatberechtigung derselben im Sinne des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, sicher gestellt werde.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Mai l. J., Z. 2464, aufgefordert, in Gemäßheit dieser Weisung in Zukunft vorzugehen.

Mittels Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1874, Z. 21.408, Mag. Z. 14.670, Pol. Sect., wurde dem Magistrate der Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 30. Juni 1874, Z. 6068, an sämtliche Oberlandesgerichts-Präsidien in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

**Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. August 1874,
über die den Böglingen der Landes-Mittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg zugestanden-
den Begünstigungen.**

Giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 10. September 1874, Nr. 116.)

Das Ackerbauministerium hat sich bestimmt gefunden, denjenigen Böglingen, welche sich mit Zeugnissen, daß sie an der Landes-Mittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg den zweijährigen Lehrcurs mit guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben, die mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 229), den Böglingen der Forstschulen zu Aufsee (nun zu Eulenberg) in Mähren und zu Weißwasser in Böhmen eingeräumten Begünstigungen zuzugestehen.

Biernialkowski m. p.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1874,
betreffend das Hebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien wegen gegenseitiger
Hebernahme seiner ursprünglichen Staatsangehörigen im Falle ihrer Ausweisung
aus dem anderen Staate, insoweit sie dem letzteren noch nicht angehörig geworden sind.**

(Reichsgesetzblatt vom 10. September 1874, Nr. 117.)

Zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der königlich italienischen Regierung ist mittelst Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. 2. respective 6. August 1874 rücksichtlich der Wiederaufnahme früherer Staatsangehöriger im Falle der Ausweisung aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates der Grundsatz vereinbart worden, daß jeder der beiden contrahirenden Theile sich verpflichtet, seine ursprünglichen Staatsangehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder in sein Gebiet aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind.

Lasser m. p.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1874 wurde dem Magistrat die Dienstes-Instruction für die zur Handhabung der Strompolizei im Wiener Donaucanale und an den nächstanstoßenden Länden am Donau-Hauptstrome bestellte k. k. Donaucanal-Inspection mitgetheilt.

Zufolge Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1874, Z. 24.837, Mag. Z. 169.574, hat das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 26. Juni 1874, Z. 6580, die Verwendung der vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich herausgegebenen Administrativkarte von Niederösterreich als Wasserübersichtskarte im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 20. September 1872, R. G. Bl. Nr. 26, genehmigt.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 5. September 1874,

betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(Reichsgesetzblatt vom 19. September 1874, Nr. 119.)

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) erfolgende Einsetzung in den Besitz oder in die Benützung von Objecten, bezüglich derer zu Gunsten einer Eisenbahn ein Expropriationserkenntniß erflissen oder das im §. 4 desselben Gesetzes erwähnte gütliche Uebereinkommen zu Stande gekommen ist, steht als ein Act der Vollstreckung eines politischen Erkenntnisses, oder des an die Stelle desselben getretenen Uebereinkommens der landesfürstlichen politischen Behörde erster Instanz, das ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiete das Object liegt, oder in den mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden dem Gemeindebeamten zu.

Diese Einführung in den Besitz oder in die Benützung hat jedoch nicht in allen Fällen einer für eine Eisenbahn erfolgten zwangsweisen Enteignung oder der an deren Stelle getretenen Vereinbarung, sondern nur dann stattzufinden, wenn es sich darum handelt, ein derartiges Expropriationserkenntniß oder Uebereinkommen zwangsweise zu vollziehen, während dort, wo der bisherige Besitzer ausdrücklich oder stillschweigend der Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens zustimmt, ein besonderer Act der behördlichen Besitz-einführung als nicht erforderlich entfällt.

Diese Besitz-einführung hat darin zu bestehen, daß die politische Behörde erster Instanz der Eisenbahnunternehmung über ihr Ansuchen die Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Theiles schriftlich gestattet und diese Gestattung nöthigen Falles durch die Beistellung der erforderlichen Assistenz zur Geltung bringt.

Nachdem jedoch die Zahlung des durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages die Voraussetzung bildet, auf welcher die zwangsweise Einsetzung in den Besitz oder in die Benützung beruht, so kann die letztere erst dann von der politischen Behörde verfügt werden, wenn die Eisenbahnunternehmung die Nachweisung geliefert hat, daß sie den vollen durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrag an den Eigenthümer des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens bezahlt oder gerichtlich erlegt hat.

Da im letzteren Falle die Vermögensnachtheile nicht im Allgemeinen durch den Eisenbahnbau veranlaßt werden, sondern lediglich eine Folge der Expropriation sind, so muß der Betrag, welcher als Entschädigung für die nach §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), im Expropriationswege zu ermittelnden Vermögensnachtheile gebührt, unbedingt d. h. zur Zahlung bei Gericht erlegt worden sein, und reicht bloß ein bedingter Erlag, das ist ein solcher, der mit dem Vorbehalte erfolgt, daß der Entschädigungsbetrag an den Expropriaten erst dann ausgefolgt werde, wenn das aus irgend einem Grunde angefochtene Ergebniß der gerichtlichen Schätzung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nicht aus, um die Eisenbahnunternehmung der Vortheile des Gesetzes vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) theilhaftig zu machen, weil ein solcher Erlag nicht einer Zahlung, sondern nur einer Sicherstellung gleichgehalten werden kann, dem Exproprianten unter Umständen die Zurückziehung eines Theiles der Erlagssumme ermöglicht und die wirkliche Zahlung nicht zu ersetzen vermag.

Was aber die allfällig auch in die Schätzung einbezogenen Entschädigungsbeträge, welche unter den §. 10 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238)

fallen, und also keinen Gegenstand des Expropriationsverfahrens bilden, betrifft, so ist die Bestehenweisung von der Leistung der Entschädigung dieser Art nicht abhängig, daher ein bloß bedingter Erlag dieser Art von Entschädigungsbeträgen der behördlichen Bestehenführung nicht entgegensteht.

Kasser m. p.

Sanhans m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. August 1874, Z. 641.

Die Sanitätsaufseher in den Bezirken werden provisorisch bis zur Regelung des ganzen Sanitätsdienstes belassen, jedoch der Magistrat zur Berichterstattung aufgefordert, ob nicht die Sanitätsaufsicht mit der Straßenaufsicht vereinigt werden könnte.

Vom 21. August 1874, Z. 3602.

Für die Erhöhung der Activitätszulagen der k. k. Sicherheitswache wird der präliminarmäßig bedeckte Communalbeitrag von 12.437 fl. 35 kr. genehmigt.

Vom 25. August 1874, Z. 3831.

In Bezug auf die Wasserversorgung der Vororte wird beschlossen, den nachstehenden Gemeinden Wasser unter folgenden Modalitäten und Bedingungen zu überlassen, und zwar:

1. In jenen Gemeinden, wo es die Druckverhältnisse der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zulassen, wird bei niederem Wasserstande der Hochquellenleitung Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Leitung abgegeben.

2. Das neu herzustellende Rohrnetz ist unter Aufsicht und nach Angabe des Stadtbauamtes von den betreffenden Gemeinden auf deren Kosten auszuführen und bleibt dieses Rohrnetz Eigenthum dieser Gemeinden; denselben obliegt auch unter Aufsicht des Stadtbauamtes die Erhaltung und der Betrieb der Wasserleitung innerhalb des neu hergestellten Rohrnetzes.

3. Die Wasserlieferung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann beiderseits ganzjährig gekündigt werden.

4. Die Wasserabgabe geschieht nach der festgesetzten Anzahl von Eimern, welche im continuirlichen Zulaufe innerhalb 24 Stunden geliefert und mittelst Zumeßungswechsel gemessen werden.

5. Für das innerhalb 24 Stunden zu liefernde Wasserquantum ist von den wasserbeziehenden Gemeinden der Preis von zwei Gulden ö. W. per Eimer und Jahr nebst der für die Wiener Hochquellenleitung jeweilig bestehenden Betriebskosten-Dividende in einvierteljährigen Raten an die städt. Cassa zu entrichten. Der Commune steht jedoch das Recht zu, den Wasserpreis jederzeit zu ändern.

6. Aenderungen an der Wasserleitung dürfen nur nach Angabe und unter Aufsicht des Stadtbauamtes vorgenommen werden. Auch die Auslaufbrunnen und Abzweigungen der Leitung sind nach Angabe des Stadtbauamtes auszuführen.

7. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung im Wasserzulaufe, sei es in Folge von Röhrengerechen oder einer geringeren Ergiebigkeit der Leitungen oder von anderen, von der Commune Wien unabhängigen Ursachen, wird von der Gemeinde Wien keine Gewähr geleistet.

8. Die sich ergebenden Vertrags-Staatsgebühren sind von den wasserabnehmenden Gemeinden zu bestreiten.

Unter diesen Bedingungen und Modalitäten werden den nachbenannten Gemeinden folgende Wasserquantitäten überlassen, u. z.:

1. Den Gemeinden Ober- und Unter-Meidling und Gaubenzdorf, falls der Ausschuß eine solche Wasserabnahme definitiv beschließt, 4000 Eimer aus der Hochquellenleitung;

2. den Gemeinden Fünf- und Sechshaus und Rudolfsheim zusammen, außer den bereits zugewiesenen 4200 Eimern aus der Albertinischen Wasserleitung, 1600 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und 1800 Eimer aus der Hochquellenleitung;

3. der Gemeinde Neulerchenfeld, außer den bereits zugewiesenen 1400 Eimern aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, noch 1400 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;

4. der Gemeinde Hernals, außer den bereits zugewiesenen 1200 Eimern aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, noch 5000 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;

5. der Gemeinde Währing, falls der Ausschuß die Abnahme definitiv beschließt, 5000 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Es wären also zusammen 18.800 Eimer, und zwar hievon 5800 Eimer ausschließlich aus der Hochquellenleitung, an die genannten Vororte abzugeben.

Mit den Gemeinden Ottakring und Ober-Döbling hat der Magistrat die diesfälligen Verhandlungen fortzusetzen und das Resultat dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 25. August 1874, Z. 3662.

Dem Waffensmuseumsdiener wird der Taglohn von 50 fr. auf 80 fr. vom 1. August d. J. an erhöht.

Vom 28. August 1874, Z. 3035.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, im städt. Oberkammeramte drei neue Officialstellen mit dem Jahresgehälter von 1000 fl., 900 fl., 800 fl. und dem systemmäßigen 20percentigen Quartiergelde zu systemisiren.

Vom 4. September 1872, Nr. 3687.

Die Errichtung einer Parallellasse zur 5. und einer neuen 7. Classe in der Mädchenschule Nr. 11 gr. Pfarrgasse wird bewilligt.

Vom 11. September 1874.

Ueber einen gestellten Antrag wird beschlossen, daß in Fällen, wo um Ratenzahlung zur Abtragung der Wassereinleitungskosten angesucht wird, diese Ratenzahlung bei vorliegenden berücksichtigungswerthen Verhältnissen gegen Verzinsung bewilligt werden könne.

Vom 11. September 1874, Z. 2774.

Der Gemeinderath beschließt, 1. daß nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. April 1867, für Tischausstellungen auf der Ringstraße 15 fl.
in der inneren Stadt, in der Prater- und Mariahilferstraße 10 fl.
in den Hauptstraßen der übrigen Bezirke 5 fl.
und in den abgelegenen Gassen daselbst. 3 fl.

per Quadratflaster als Platzzins eingehoben werden sollen; es wird weiters beschlossen, daß

2. von Fall zu Fall auf Grundlage eines vorgenommenen Augenscheines erhoben werden soll, ob der solcher Art normirte Platzzins auch beizubehalten sei und daß

3. die vom Magistrate beantragten neuen Platzzinse vom 1. Mai 1875 an eingehoben werden sollen.

Bei diesem Anlasse wird eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei Bewilligung von Tischausstellungen zur Vermeidung der Vielschreiberei als wünschenswerth erkannt.

Berichtigung.

In dem am 25. August 1874 ausgegebenen 16. Stücke des Magistrats-Verordnungsblattes soll es Seite 151 zu §. 25 e in der ersten Zeile des letzten Alinea statt „50 Kilometer“ heißen: „50 Kilogramm“. (Berichtigt im Reichsgesetzblatte vom 10. September 1874, Stück XL.)